

Erste Verordnung zur Umzugskostenvergütung

Vom 23./24. April 1992

(ABl. EKD 1992 S. 189)

Aufgrund des § 67 des Kirchenbeamtengesetzes¹ der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

¹Neben den nach der Fassung des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom 11. Dezember 1990 (BGBl I S. 2682) vorgesehenen Fällen der Zusage von Umzugskostenvergütung kann diese außerdem in Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe d BUKG vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) erteilt werden. ²Es werden höchstens die Beförderungsauslagen und die Reisekosten nach BUKG in der derzeit geltenden Fassung erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von 25 Kilometern entstanden wären.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

